§ 87 Bestätigung der Unbedenklichkeit

[1]Im Hinblick auf die Anforderungen der §§ 81 bis 85 sind Anbieter von Medienplattformen oder Benutzeroberflächen berechtigt, bei der zuständigen Landesmedienanstalt einen Antrag auf Unbedenklichkeit zu stellen. [2]Die Bestätigung der Unbedenklichkeit kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.